

Geschäftsordnung des Beirates der stillen Gesellschafter der Firma Bergstedt Dorfladen Otterstedt UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Bergstedt Dorfladen Otterstedt UG (haftungsbeschränkt) und dem Gesellschaftsvertrag mit deren stillen Gesellschaftern.

(2) Im Verfahren über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft (§ 9 Nr. 2 der Satzung) wird der Beirat angehört. Er hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es besteht weder ein Anspruch auf Vergütung noch auf Auslagenersatz. In Ausnahmefällen kann die Unternehmergesellschaft (UG) jedoch durch Aufgabenwahrnehmung entstandene Auslagen ersetzen.

(5) Der Beirat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Unternehmergesellschaft (UG) einzugreifen.

(6) Diese Geschäftsordnung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder und trägt zu einer zweckdienlichen Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern bei.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Gemäß § 16 Nr. 1 der Satzung wird die Mitgliederzahl des Beirates auf neun Mitglieder festgelegt, die die Versammlung der stillen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit bestellt und abberuft. Mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder sind aus dem Kreis der stillen Gesellschafter zu bestimmen.

(2) Sofern ein Beiratsmitglied seinen Geschäftsanteil an der stillen Gesellschaft insgesamt veräußert oder durch Kündigung aus wichtigem Grund aus der stillen Gesellschaft ausscheidet, verliert es seine Mitgliedschaft im Beirat.

(3) Ein Beiratsmitglied kann seine Mitgliedschaft durch eine an den Vorsitzenden des Beirates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(4) Ein Beiratsmitglied wirkt in Gesellschaftsangelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mit, sofern die Entscheidung ihm und/oder ihm eng verbundene Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, insoweit

betroffen zu sein, hat dies vorher anzuzeigen. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne das betroffene Mitglied über die Frage einer Verhinderung.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Beirates hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzung des Beirates sowie von gemeinsamen Sitzungen von Geschäftsführung und Beirat,
- b) Unterrichtung des Beirates von Mitteilungen außerhalb von Sitzungen,
- c) Unterrichtung der Beiratsmitglieder vom Beginn einer Prüfung,
- d) Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsführung.

(4) Für die Dauer seiner Verhinderung gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden auf seinen Stellvertreter über.

§ 4 Sitzungen des Beirates und Protokolle

(1) Sitzungen des Beirates finden so oft statt, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds hat der Vorsitzende den Beirat zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende lädt den Beirat durch ein elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. In Eilfällen kann der Vorsitzende davon abweichend einladen.

(3) Sofern es für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung als erforderlich oder zweckdienlich erscheint, kann der Vorsitzende die Geschäftsführung und/oder andere sachkundige Gäste zu Sitzungen einladen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Beirat unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen erneut einberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, sofern hierauf in der Folgeeinladung hingewiesen worden ist.

(5) Über die Sitzung des Beirates hat der Vorsitzende oder ein von ihm zu beauftragendes anderes Beiratsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollanten

und vom Vorsitzenden, sofern dieser selbst Protokollant ist, von einem weiteren Beiratsmitglied, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Beirates zu verlesen und von diesem zu genehmigen sowie anschließend bei der Unternehmergesellschaft (UG) aufzubewahren. Die Protokolle, die fortlaufend nummeriert werden, enthalten mindestens:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer,
- c) den wesentlichen Inhalt der Beratungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung und
- d) etwaige Beschlussfassungen.

§ 5 Überwachung und Prüfung

(1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung der Unternehmergesellschaft (UG). Er ist berechtigt, sich zu diesem Zweck über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen und die Bestände stichprobenartig prüfen. Von der Vornahme einer Prüfung hat der Beirat die Geschäftsführung vorher zu unterrichten; es sei denn, dass dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde.

(2) Bei der Ausübung seiner Kontrollrechte kann der Beirat einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf Kosten der Unternehmergesellschaft (UG) hinzuziehen (Bestellung eines Rechnungsprüfers).

(3) Der Beirat wirkt bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände zum Jahresabschluss mit und prüft die zu diesem Zweck durchgeführte Inventur und die Vorschläge der Geschäftsführung zur Verwendung des Jahresabschlusses oder zur Deckung eines entstandenen Jahresfehlbetrages. Er hat sich darüber und zum Lagebericht der Geschäftsführung zu äußern und der Versammlung der stillen Gesellschafter vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(4) Für die näheren Einzelheiten seiner Überwachungs- und Prüfungstätigkeit erlässt der Beirat eine Richtlinie.

§ 6 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Für die Vornahme von Prüfungen und andere Angelegenheiten (z.B. Organisation, Finanzwesen, Werbung sowie Bau- und Personalplanung) kann der Beirat Ausschüsse bilden, die beratende Funktion haben.

(2) Ein Ausschuss besteht aus drei Beiratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Beirates kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen, auch wenn er kein Ausschussmitglied ist.

(3) Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Beirates, sofern er dem Ausschuss nicht angehört oder an einer Ausschusssitzung nicht teilgenommen hat, auf Verlangen Auskunft über die Verhandlungen zu geben.

(4) Im Übrigen gelten die für den Beirat getroffenen Regelungen in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Einzelne Beiratsmitglieder können nur tätig werden, wenn und soweit sie vom Beirat oder einem zuständigen Ausschuss dazu beauftragt worden sind.

(6) Ausschüsse und Beauftragte haben das Recht, von der Geschäftsführung alle Auskünfte und Nachweise zu verlangen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

(1) Der Beirat arbeitet bei Erfüllung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zusammen.

(2) Der Beirat, der Vorsitzende oder andere Beiratsmitglieder haben die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Unternehmergeellschaft (UG) von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 8 Freiwillige Außenprüfung

(1) Im Falle einer freiwilligen Außenprüfung setzt der Vorsitzende des Beirates alle Mitglieder des Beirates vor Beginn der Prüfung davon unverzüglich in Kenntnis. Der Beirat oder, soweit vorhanden, der zuständige Ausschuss ist auf Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen. In der Abschlussbesprechung nehmen Geschäftsführung und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung den mündlichen Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes haben Geschäftsführung und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung das Ergebnis der Prüfung zu beraten, auf die Abstellung aufgezeigter Mängel hinzuwirken und gegenüber dem Prüfer schriftlich Stellung zu nehmen. Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, den Prüfungsbericht in den Räumen der Unternehmergeellschaft (UG) einzusehen.

(3) In der folgenden ordentlichen Versammlung der stillen Gesellschafter hat sich der Beirat über die wesentlichen Feststellungen und etwaige Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 9 Gesamtverantwortung, Sorgfaltspflicht und Haftung

(1) Die Mitglieder des Beirates tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Tätigkeit als Beirat. Die Wahrnehmung von Beiratsaufgaben durch einzelne Beiratsmitglieder oder durch beauftragte Dritte befreit die übrigen Beiratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

(2) Die Beiratsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmergesellschaft (UG), die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die aus dem Beirat ausscheiden, haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft unverzüglich und vollständig an die Unternehmergesellschaft (UG) herauszugeben.

(3) Beiratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Versammlung der stillen Gesellschafter in Kraft.

(2) Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung der stillen Gesellschafter.

(3) Die Geschäftsordnung wird jedem Beiratsmitglied zur Anerkennung gegen Unterschrift ausgehändigt.